

Der poetische Raubmörder, der sich selbst überführte ...

Schwurgerichtsverhandlung und Hinrichtung des Georg Seiß 1889 in Bayreuth

In der Morgenstunde um 7.00 Uhr endete am 10. April 1889 im Hof des Landgerichtsgefängnisses Bayreuth an der Markgrafenallee das Leben des Georg Seiß auf dem Schafott. Das Schwurgericht bei dem Landgericht Bayreuth hatte ihn am 18. 2. 1889 wegen eines begangenen Raubmordes zum Tode verurteilt.

Damit wurde der Fall 16 der 1. Schwurgerichtsperiode 1889 des Ofr. Schwurgerichtshofes abgeschlossen, ein Fall, der voller Besonderheiten war und der seinerzeit in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregte.

Was war geschehen und für die Bürger so interessant? Lassen wir die Schwurgerichts- und Hinrichtungsakten sowie die Zeitungsberichte des Bayreuther Tagblatts von damals erzählen:

Wir schreiben das Jahr 1888. Gegen 6.⁰⁰ am Morgen des 22. 9. wird an der Straße zwischen Kirchenlamitz und Schwarzenbach, bei der Brücke über den Lauterbach, zwischen Erlen die Leiche eines Mannes gefunden. Die sofort angestellten Ermittlungen ergeben: zwei Blutlachen auf der Straße – deutliche Spuren von 2 Personen – Schleifspuren von der Straße bis zum Fundort der Leiche am Bach. Es stellt sich schnell heraus, daß der Getötete der Metzgermeister Frank von Schwarzenbach a. S. war. Gendarm Köhler bringt noch Vormittags in Erfahrung, daß die Ehefrau des Steinhauers Georg Seiß bei der Post in Kirchenlamitz 60 M einbezahlt hat, daß Seiß am Vortag mit dem Frank in der Reinel'schen Wirtschaft beisammen war und sich beide um 9.00 Uhr Abends gemeinsam entfernt haben. Bei Seiß wird noch am 22. 9. eine Haussuchung vorgenommen. Hierbei findet man eine gewaschene, noch nasse Hose und Stiefel mit Blutflecken. Georg Seiß bestreitet die Tat und erklärt, am Vortag beim Heimweg in den Bach gefallen zu sein. Er wird gleichwohl verhaftet und in das Gerichtsgefängnis

Kirchenlamitz eingeliefert. Am 23. 9. wird bei Seiß eine weitere Haussuchung durchgeführt und – in einem Bett versteckt – die leere Brieftasche des Opfers sowie – im Dünger vergraben – eine blutbefleckte Jacke gefunden. Trotz dieser schwerwiegenden Verdachtsmomente bleibt Seiß bei seinem Leugnen.

Gendarmerie und Staatsanwaltschaft hatten gute und schnelle Ermittlungsarbeit geleistet! Und nun beginnen die „Besonderheiten“ des Falles Seiß:

Noch am Abend seiner Verhaftung gelingt Seiß „in Folge der großen Sorglosigkeit des Gefängniswärters“ – wie es später das Schwurgericht bezeichnet – die Flucht aus dem Gerichtsgefängnis Kirchenlamitz. Er treibt sich zuerst einige Tage in der Nähe von Buchhaus im Wald herum, da er auch wildert, kennt er jeden Busch und Stein. In der zweiten Nacht seiner erzwungenen Freiheit kehrt er kurz in sein Haus zurück, holt sich Schuhe, Brot und Wasser und läßt sich vom Nachbarn Müller Haupt- und Barthaare schneiden, damit man ihn nicht mehr erkennen soll. Streifzüge der gesamten Gendarmerie unter Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehren bleiben erfolglos. Seitz holt sich aus dem Versteck in einem Feld das geraubte Geld (rd. 400 M) und macht sich auf die Flucht aus der Heimat. Er hält sich 2 Tage in Bayreuth und 3 Tage in München auf und gelangt dann über Lindau in die Schweiz nach Zürich.

Auf die Wiederergreifung des entsprungenen Raubmörders werden 300 Mark Belohnung ausgesetzt.

In mehreren, oberfränkischen Zeitungen wird dies mit Bild und Personenbeschreibung des Gesuchten öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig veranlaßt der kgl. Untersuchungsrichter am LG Hof im Internationalen Criminal-Polizeiblatt mit einem Steckbrief die Fahndung nach Seiß.



300 Mark Belohnung.

Für die Ermittlung und Ergreifung des hier abgebildeten, wegen Raubmordes verfolgten

Georg Adam Seitz von Buchhaus
ist obige Belohnung ausgesetzt.

Die Personenbeschreibung derselben ist nach den späteren Erhebungen folgende: „Hellblond, finniges Gesicht, Unter- tiefer vorstehend, am linken inneren Vorderarm Tätowirung: G. A. S. 1882 oder 1883, darunter ein halber Blätterkranz.“

Hof, im Oktober 1888.

Königl. Untersuchungsrichter.

Nun heißt es für die Justiz: abwarten!

Seitz befindet sich seit dem 29. 9. in Zürich und findet dort schnell in einem Steinmetzbetrieb eine Arbeitsstelle mit Kost und Logie. Er glaubt sich sicher, will viel arbeiten und vom Ausland aus seine Familie unterstützen. Das Heimweh plagt ihn und er bringt in einem langen Gedicht seine ganze Lebensgeschichte bis hin zur Mordtat zu Papier. Er ahnt bei der Abfassung seiner Verse wohl nicht, daß er sich mit diesem Gedicht wenig später als Täter selbst überführt und dem Gericht „frei Haus = Gerichtssaal“ Geständnis und Tatmotiv liefert!

Folgender Teil des Gedichtes wird Beweismaterial des späteren Schwurgerichtsverfahrens sein (mit Übernahme der orthographischen Fehler):

Ich ging am Freitag in die Stat
mir etwas Geld zu borgen
doch hat ich überall gleig satt
mußt gehen in Angst u. sorgen
doch 50 Mark bekom in noch
vom Kaufmann G. Reitel
nun hat ich eine Freute doch
Ach dieses wahr auch eitel.

Zum Gastwirt Reinel kam ich spät
hir wahr der Metzger Frank
doch an eine solche Schreckenstat
da war gar kein Getank

doch ganz zuletzt kam mir der Sinn
die That jetzt zu begehen
er blieb in meinem Herzen drinn.

Er ging von hier langsam Trits
nach seiner Heimat zu
auch ich ging schnellen Schritts
auf die Straß dem Brücklein zu
unterwegs nahm ich einen Steck
von einen Garten Zaun
Es war für mich wohl ein Schreck
und ein verwirder traum.

Ich stelle mich an sicheren Platz
wo er mich nicht erblikt
so hab ich in mit einen sazt
den stek am Kopf getrückt
Er lag darniter schwer verletzt
Ein Schauter kam in mich
doch wahr er nich zum Tot verletzt
und kam wider zu sich

nun floh der Schrecken in mein Herz
ich stell mich an den Graben
und dachte an den großen Schmerz
den diser Man wird haben
Ich trat den Weg zur Heimat an
und hät ihn noch verschont
doch er fängt das laufen an
und schimpft wuß er nur kont

Nun kam in mich groß die Wuth
ich lif schnell auf in zu
vergoß nun des Menschen Bluth
setzt im sein Herz in Ruh
Ich nahm so schnell ich kont
sein Geld wuß er gehabt
und schlebte in dan unverschont
ins Wässerlein hinab

Den Stecken lis ich aufdem Feld
wo er den Geist verlor
Unterwegs zählte ich das Geld
wasfand sich nun hervor
110 Mark in Papirwert
in Silber 100 Mark
nicht wie gesagt wird 600 Mark

Seitz erfreut sich nur kurze Zeit der erzwungenen Freiheit. Wie heißt es doch in einem deutschen Sprichwort: „Glück und Unglück tragen einander auf dem Rücken.“ Wie so oft im Leben, spielt bei der raschen

Wiederergreifung des Seiß „der Zufall“ eine Rolle. Einem in Zürich wohnhaften deutschen Landsmann aus Niederlamitz wurde von seinen Eltern brieflich vom Raubmord des Seiß, dessen Flucht und der ausgesetzten Belohnung berichtet. Er kennt Seiß persönlich, sieht ihn an seiner Arbeitsstelle in Zürich und meldet dies der Kanton-Polizei Zürich. Dort blättert man die internen Fahndungsbücher durch und wird schnell fündig. Seiß wird zweieinhalb Wochen nach seiner Ankunft in Zürich wieder festgenommen. Er leugnet zunächst der Gesuchte zu sein, jedoch – Ironie des Schicksals – in seinen Effekten wird sein abgefaßtes Gedicht mit der Tatschilderung gefunden. Er hat sich damit selbst überführt, gibt auf und macht ein volles Geständnis.

Der Rest ist Routinearbeit der Polizei und Justiz, die auch 1888 schon international gut funktioniert. Bis 15. 11. befindet sich Seiß im Polizeigefängnis Zürich. Er schreibt seiner 20jährigen Frau einen langen Brief, in dem er sein Verbrechen, die Motive hierfür und seine Flucht ausführlich schildert. Er hadert mit seinem Schicksal, macht sich große Sorgen um seine Familie und sucht die Schuld für sein schlimmes Tun bei anderen. Für sein Opfer findet er kein Wort des Mitleids. Er betet viel und ist voller banger Hoffnung, daß ihm der Herrgott das Leben erhalten möge. Seine Gefühle bringt er am Ende des Briefes wieder in einem langen Gedicht zum Ausdruck – Auszüge daraus:

*Bin ich nun in Fremden Lande
hab die Reiß hierh gemacht
bin geflohen meiner Schande
wo man mich hat sehr verehrt
O wie schlecht ists mir gegangen
als ich war nicht mehr gefangen
bin ich hier auch ganz allein
zum Beten muß ja einsam sein*

*Wie gerne wold ich abschied nehmen
von den Kindern die ich lieb
O wie hätt ich meine Tränen
auf die Wangen hin getrükt
doch sie durften mich nicht blicken
ich durft nicht die Händlein drücken
Ich mußt weinen ganz allein,
zum Beten muß ja einsam sein*

*Ach wie traurich war die Reise
von meiner Heimat weg
keine Ruhe, wenig Speise
Oft verfehlet Weg und Steg
Ach wie hab ich oft geblickt
An mein Heimatort zurück
Auf der Reiß war ich allein
zum Beten muß ja einsam sein*

*Ja ich konnte mich nicht freuen
auf der Reise wo ich wahr
ich hörte dich fort schreien
und mir zukte jedes Haar
Ach die Angst kam oft in mir
sein konnt ich nicht bei dir
doch war ich auch ganz allein
zum Beten muß ja einsam sein*

*Als ich hier nun angekommen
und Arbeit bekommen hab
konnt ich etwas ruhig schlummern
als ich mich zu Bett bekab
den ich dacht versorget sind
meine Frau mit ihrem Kind
Ich war wohl Nachts ganz Allein
zum Beten muß ja einsam sein*

*Doch es konnt nicht lang tauern
wurde ich gefesselt schon
Ich kam wider hinter Mauern
zu erwarten meinen Lohn
Ich steh nun an jenen Gitter
Meine Tränen flisen wider
doch bin ich auch nun allein
zum Beten muß ja einsam sein*

*Sollt jch es nicht erbeten
hier in diser einsamkeit
daß man mir schenkt das Leben
und erleb noch Irtsche Freut
Ach es war ja dieser Sinn
in meinem Herzen nicht so schlimm
Bin ich hier auch so allein
zum Beten muß ja einsam sein*

*Doch solt ich zu meinen Eltern kommen
die schon lang gestorben sind
Ach wo wird meine Tochter schlummern
ich werd suchen bis ichs find
wir werden miteinander gehn
den im Himmel ist es schön
Dan bin ich nicht mehr allein
im Himmel kans nicht einsam sein*

Solltest Du mir dann bald folgen
 in der Herrlichkeit eingehn
 ja verlassen irtisch Sorgen
 ja ich werd dich dan bald sehn
 gleich werd ich dich dan finden
 werden unsere Herzen binden
 Dann sind wir nicht mehr allein
 im Himmel kans nicht einsam sein

Am 15. 11. 1888 wird Seiß unter großen Sicherheitsvorkehrungen per Eisenbahn im Einzeltransport von Zürich an den Kgl. Untersuchungsrichter in Hof überstellt und in das Landgerichtsgefängnis Hof verbracht. Das durch die Flucht unterbrochene Strafverfahren gegen den Raubmörder Seiß wird nun zügig fortgesetzt. Am 12. 12. 1888 eröffnet die Strafkammer des Landgerichts Hof das Hauptverfahren und erhebt Anklage zum Schwurgericht beim Landgericht Bayreuth. Der Angeklagte wird – gefesselt – von Hof nach Bayreuth in das Landgerichtsgefängnis an der Markgrafenallee verbracht.

Die 1848 für jeden Regierungsbezirk eingerichteten Schwurgerichte hatten ihren Sitz jeweils am Ort der Regierung. Der Ofr. Schwurgerichtshof also in Bayreuth, sehr zum Leidwesen der Stadt Bamberg, das Sitz des Appellationsgerichtes (Oberlandesgericht) war.

Alle in Oberfranken begangenen Kapitalverbrechen wurden von 1849 bis 1924 vom Schwurgericht beim Landgericht Bayreuth abgeurteilt.

Das Kgl. Landgericht Bayreuth befand sich seinerzeit (bis 1904) in der Maximiliansstraße im Südflügel des Alten Schlosses. Als Schwurgerichtssaal diente der umgebaute ehemalige Rittersaal des Alten Schlosses. Zugang zum Schwurgerichtssaal für die Zuhörer durch den Schloßturm im Harmoniehof

Am 4. 2. beginnt unter dem Vorsitz des OLRates Seitz die 1. Schwurgerichtsperiode des Ofr. Schwurgerichtshofes beim LG Bayreuth für das Jahr 1889. Als Fall 16 kommt in einer eintägigen Verhandlung die Strafsache gegen Georg Seiß aus Buchhaus zum Auftruf. Es sind angeklagt:

- 1) Georg Seiß wegen eines am Metzgermeister Frank begangenen Raubmordes
- 2) die Eheleute Johann u. Dorothea Müller von Buchhaus wegen Begünstigung des Seiß nach dessen Flucht aus dem Gerichtsgefängnis Kirchenlamitz.

Über die Anklage hat das Schwurgericht mit drei Berufsrichtern und zwölf Geschworenen zu entscheiden.

Nach Aufruf der Sache nimmt der Vorsitzende die Bildung der Geschworenenbank vor. Von 30 erschienen Geschworenen werden aus einer Urne die Namen von 12 – vom Staatsanwalt und den Angeklagten nicht abgelehnten – Geschworenen ausgelost u. diese öffentlich beeidigt. Die vorgeladenen Sachverständigen und Zeugen werden eidesbelehrt und in das Zeugenzimmer entlassen. Sie werden später alle vernommen und beeidigt.

Der Angeklagte Seiß ist voll geständig. Seine Bluttat spielte sich im wesentlichen so ab, wie er sie in seinem *Gedicht* – das Beweisstück der Anklage ist – geschildert hat.



Bayreuth, Alter Schloßturm

Die Angeklagten Müller werden beschuldigt, den Seiß bei seinem nächtlichen Besuch am 24. 9. dadurch begünstigt zu haben, indem sie ihm Haupt- und Barthaaare abgeschnitten und dadurch unkenntlich gemacht hatten, sie erklären sich beide für nicht schuldig.

Der Staatsanwalt beantragt, in Bezug auf Seiß die gestellten Schuldanträge zu bejahen, bezügl. der Eheleute Müller stellt er die Entscheidung in das Ermessen der Geschworenen.

Der Verteidiger des Seiß stellt den Antrag, die Schuldfragen zu bejahen, jedoch nur auf Totschlag zu erkennen. Der Verteidiger der Eheleute Müller beantragt Freispruch.

Die Angeklagten haben das letzte Wort, geben jedoch keine Erklärungen ab.

Sodann werden die Geschworenen vom Vorsitzenden über die rechtlichen Gesichtspunkte des Verfahrens belehrt und mit den schriftlich formulierten Fragen zur Beratung und Entscheidung in das Beratungszimmer entlassen. Auch die Angeklagten werden aus dem Saal entfernt.

Nach Rückkehr der Geschworenen kommt es zum dramatischen Höhepunkt des Verfahrens: der Obmann der Geschworenen gibt „auf Ehr und Gewissen“ deren Spruch bekannt:

Frage 2

Ist der Angeklagte Johann Müller ... schuldig, am 24. 9. 1888 Nachts zwischen 8 und 9 Uhr in seiner Wohnung den Seiß nach Begehung der in Frage 1 bezeichneten Verbrechen der Bestrafung zu entziehen wissentlich Bei-stand geleistet zu haben ?

= Nein

Frage 3

– wie 2 – bezüglich Dorothea Müller

= Nein.

(Die 12 Geschworenen hatten nach damaligem Recht allein über die Tatfolgen, über Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden).

Den wieder in den Sitzungssaal gerufenen Angeklagten wird der Spruch der Geschworenen verkündet. Der Staatsanwalt beantragt, Seiß zur Todesstrafe zu verurteilen. Die Verteidiger und die Angeklagten geben keine Erklärungen mehr ab. Nach erfolgter Beratung verkündet der Vorsitzende das Urteil:

*Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern*

arbeitsm. Vor. Oberingenieur. der dam. Königl. Landwirtschafts-Ratzeburg
in das Oberförstereiamt nach Greifswald. Greifswald. aufmerksamten ihm
jedoch seine Geschäftsfähigkeit und Geschäftswerte. Vorberatung der
Meierei.

I. Jerry Adame Riefe geboren 30. Januar 1862, protestant, 45j., wohnhafter Beamter am Hofjägeramt und seiner Frau eine Witwe, geborene 1860, in mittleren Einkommen, und einer Tochter geborene 1888, die gleichzeitig mit ihrem Vater am Hofjägeramt arbeitet.

Jodestrafe
sowie in der Röster in Uniform und in Brautkleid,
sowie unverheirathet.

II. Julius Müller, geboren 24. Februar 1852, protestantisch, verheiratheter Buchdrucker und Fabrikant von Leipzig.

B. Worin unterscheidet sich ein 150.000,- Pfundgewicht
Gussstahlabguß von Stahlguß? unterscheidet sich darin, daß es ein
Kugel- oder ein Würfelaufbau ist. Bezeichnung dieser Abgußart
ist aus historischen Gründen auf die Stahlgußbezeichnung übertragen.
II. Was ist ein Gußguß und was ein Gußgußguß?
Der Gußguß ist ein Gußstück, das aus Gußguß besteht, welches wiederum
aus Gußguß besteht. Ein Gußgußguß ist ein Gußstück, das aus Gußguß besteht,
welches wiederum aus Gußguß besteht. Ein Gußgußgußguß ist ein Gußstück, das aus Gußguß besteht,
welches wiederum aus Gußguß besteht.

Dem zum Tode verurteilten Seiß bleibt nur noch die Hoffnung auf eine Begnadigung durch den Prinzregenten Luitpold.

188

Sein Verteidiger, der Bayreuther Rechtsanwalt Würzburger, richtet am Schluß seines Gnadengesuchs vom 2. 3. 1889 an Ew. Königliche Hoheit die allerunterthänigste Bitte:

Ew. Königliche Hoheit wollen Allergnädigst geruhen, die über Seiß verhängte Todesstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. In tiefster Ehrfurcht EW. Königl. Hoheit allerunterthänigster, treugehorsamster Würzburger, Rechtsanwalt.

Vergebens, das Gnadengesuch wird abgelehnt und das Todesurteil des Schwurgerichts Bayreuth bestätigt.

Die Tage des Raubmörders Seiß sind nun gezählt. Seine Hinrichtung ist für die nächsten Tage zu erwarten. Die Vorbereitung und Durchführung der Urteilsvollstreckung obliegt dem Kgl. 1. Staatsanwalt am Landgericht Bayreuth Leeb als Vollzugs-Commissär.

Die Bevölkerung wird tagtäglich über die getroffenen Maßnahmen und auch über das „körperliche und seelische Befinden des Deliquenten unterrichtet und so in ständiger Spannung gehalten. So berichtet das Bayreuther Tagblatt z. B. am:

5.4.1889

Die Bestätigung des Todesurteils wurde dem Raubmörder Seiß am Montagfrüh verkündet. Wenn derselbe auf die 24-std. Gnadenfrist verzichtet, erfolgt die Hinrichtung am Dienstag früh, wenn nicht, am Mittwoch früh. Nachrichter Kießling in München hat bereits Auftrag, mit der Guillotine unverzüglich hierher zu kommen.

6. 4. 1889

Gestern Nachmittag ist die Guillotine von München hierher eingetroffen und in das Landgerichtsgefängnis verbracht worden. Nachrichter Kießling, welcher die Hinrichtung Seiß vornehmen wird, trifft heute hier ein.

8. 4. 1889

Heute früh 7 Uhr begab sich der Kgl. 1. StA Leeb in Begleitung des Kgl. Landgerichtsarztes Dr. Landgraf in das Untersuchungsgefängnis, um den Raubmörder Seiß zu eröff-

nen, daß das über ihn gefällte Todesurteil allerhöchst bestätigt worden ist. Derselbe nahm die Verkündung standhaft und ohne irgendeine Schmerzensäußerung entgegen. Er macht von der 24 Stunden Gnadenfrist Gebrauch. Nach der Verkündung wurde Seiß in die zu ebener Erde des Gefängnisses liegende sog. „Armensünderzelle“ verbracht, woselbst er nun Tag und Nacht von 2 Gendarmen bewacht wird. Die Hinrichtung findet am Mittwoch früh um 7 Uhr statt.

9. 4. 1889

Gestern Nachmittag wurde in Anwesenheit des kgl. 1. StA Leeb die Guillotine durch den Nachrichter Kießling aufgestellt, auf ihre Sicherheit geprüft und dann wieder abgetragen. Die definitive Aufrichtung darf nach Vorschrift erst in der Nacht vor der Hinrichtung erfolgen.

Der Delinquent Seiß benimmt sich fortgesetzt sehr ruhig, ißt fast gar Nichts, owohl er seit dem Befinden in der „Armensünderzelle“ Kost nach seiner Wahl erhalten kann. Mit den ihm umgebenden Personen spricht er nur, wenn er gefragt wird. Den gestrigen Tag verbrachte er mit Lesen und Briefeschreiben an seine Frau. Schon vor der Urteilsverkündung hatte Seiß den Wunsch geäußert, seine Frau und Kinder noch ein Mal zu sehen. Gestern früh traf nun von derselben ein jammervoller Brief ein, worin sie ihrem Manne mitteilt, daß sie wegen Erkrankung ihrer Kinder außer Stande sei, dem letzten Wunsch ihres Mannes zu erfüllen. Sie beklagt sich bitter über ihr Schicksal, daß sie von Haus und Hof vertrieben und des Ernährers beraubt, einer trostlosen Zukunft entgegengeschehe. Gestern Nachmittag empfing Seiß den Besuch des Herrn Pfarrer Haffer, für dessen Zuspruch er sich sehr empfänglich zeigte. Er begehrte das Abendmahl, welches er heute früh 9 Uhr empfing. Die Nacht verbrachte Seiß ruhig aber schlaflos.

10. 4. 1889 – (Hinrichtung)

Delinquent Seiß verhielt sich gestern, am letzten Tag vor der Hinrichtung, sehr ruhig, sprach außer dem Geistlichen mit Niemanden und nahm seit dem Empfang des Abendmales bis zu seinem Tode keine Speisen und Getränke mehr zu sich. Um 10 Uhr legte Seiß

sich zu Bette und schließt einige Stunden. Um 1/2 4 Uhr früh stand er dann auf und ging in der Zelle auf und ab. Später verlangte er Wasser und Seife und wusch sich am ganzen Körper sorgfältig. Früh um 6.00 Uhr verlangte er noch ein Mal nach dem Geistlichen, der auch alsbald erschien und bis zur Hinrichtung bei ihm blieb.

Früh um 6 Uhr wurde die Frohnfeste von einer Abteilung Soldaten – 18 Mann unter Führung eines Lietnants – umstellt und sämtliche Ausgänge mit Posten besetzt.

5 Minuten vor 7 Uhr begann der Hinrichtungsakt, zu welchem sich die Herren kgl. 1. StA Leeb als Vollzugs-Commissär, die kgl. LGRäte Fuchsberger und Betz, der LGArzt Dr. Landgraf, sämtlich in Uniform, sowie die vom Magistrat der Stadt Bayreuth bestimmten 12 Urkundspersonen eingefunden hatten. Außerdem waren ca. 50 Zuschauer anwesend, die von der kgl. Staatsanwaltschaft Eintrittskarten erhalten hatten.

Vor 7 Uhr begab sich der kgl. 1. StA Leeb in die Zelle des Seiß, um ihm mitzuteilen, daß seine letzte Stunde gekommen sei. Derselbe nahm die Anrede ruhig und ohne ein Wort zu sagen, entgegen, ließ sich mit dem schwarzen „Armensünderkleid“ bekleiden, wies aber die angebotene Fußbekleidung zurück und beschritt barfuß den Weg zum Schaffott.

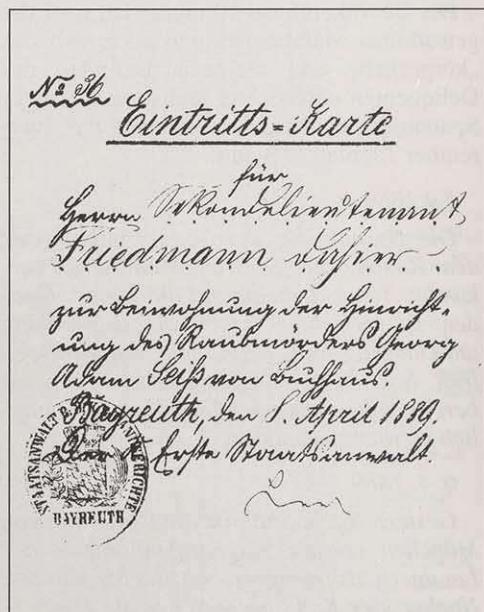
4 Min. vor 7 Uhr trat Seiß, ein hochgewachsener, schöner Mann, aufrecht und ohne ein Zeichen von Angst und Furcht, durch das zum Richthof führende Tor. Er nahm die Verkündigung des durch den LGsekretär Schottmann verlesenen Todesurteils entgegen, ohne mit der Wimper zu zucken. Nach Verlesung des Urteils sprach Pfarrer Hoffer ein kurzes Gebet, während dessen Seiß mehrmals andächtig nach oben blickte. Auf einen Wink des kgl. 1. StA Leeb begann das „Armensünderglöcklein“ zu läuten, die Nachrichter gehilfen verbanden dem Delinquenten die Augen und führten ihn die 5 Stufen zum Schaffott hinauf, welches er festen Schrittes betrat. Seiß wurde rasch auf das Brett geschnallt, auf die Guillotine geschoben, worauf das Beil fiel.

Der ganze Akt dauerte vom Austritt des Delinquenten aus der Zelle bis zum Fallen

des Beils 4 Minuten, vom Verbinden der Augen bis zum Fallen des Beils knapp 1 Minute. Nachdem der LGArzt den eingetretenen Tod constatiert hatte, wurde der Leichnam in einen Sarg gelegt und sofort auf dem St. Georgener Friedhof gebracht und dort beerdigt. Die Witwe hatte die Übernahme der Leiche abgelehnt.

Das war also das Ende des Raubmörders Georg Seiß!

Das Interesse an der Hinrichtung war gewaltig, die Nachfrage nach Einlaßkarten groß. Karten wurden nur an Personen ausgetragen, die ein ernstes oder wissenschaftliches Interesse für die erbetene Teilnahme glaubhaft machen konnten. Die Liste der Kartenbesitzer weist aus, daß es sich um Leute aus dem gehobenen Bürgerstand gehandelt hat, also die „Honoriatoren“ Bayreuths!



Ab dem Tag der Festsetzung des Hinrichtungszeitpunktes bis 1/2 Stunde nach der Urteilsvollstreckung mußte an der Anschlagtafel im kgl. Landgerichtsgebäude die Verurteilung des Raubmörders Seiß durch einen Aushang öffentlich bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung.

Georg Albrecht Seiß, geboren am 30. J. 1861, zweitgebürtig, verfaßt aus Bayreuth von Buchmaus, seines Dienstes aufzugeben, bestätigt durch den Konsulat des Konsulatsgerichts bei dem Kgl. Landgericht Bayreuth vom 18. Februar 1889 wegen Verbrechens d. d. Menschen auf, das gegen die Sicherheit und einen Verbrecher im Qualifizierten Strafrecht, erneut am 25. September 1888 bestätigt, gegen 9 Uhr in Bayreuth Kuchentamiz von dem Matzen Joseph Frank von Hennigau auf, d. j. zu

Todesstrafe

unterrichtet.
den Eintritt in die Gründung der Georg Albrecht Seiß ist am

Mittwoch, den 10. April 1889

in Bayreuth, d. s. K. Landgerichtsgerichtsgericht zu Bayreuth statt.

Bayreuth, am 8. April 1889.
Der Kgl. erste Staatsanwalt am königl. Landgerichte Bayreuth.



Urk. auf der dem Landgericht Bayreuth am 8. April 1889 ausgestellt.

Die Berichterstattung des Bayreuther Tagblattes vom 9. 4. 1889 über den jammervollen Brief der nun 20jährigen Witwe und die geschilderte traurige Lage der Familie des Hingerichteten löste bei den Bayreuther Bürgern eine Welle des Mitleides aus. Es kam zu einer Spendenaktion für die Familie des Mörders, auch dies eine Besonderheit dieses Falles! Die Aktion wurde vom Bayreuther Tagblatt in der Zeit vom 10. 4. bis 24. 4. 1889 durchgeführt und brachte die Summe von 686 Mark 27 Pfg ein. Die Spenden wurden dem zuständigen Bezirksamt zur Verwendung zum Besten der Kinder des Mörders zur Verfügung gestellt.

Dem Recht ist Genüg' gescheh'n
Das Sünderglöcklein hört ich schallen,
Vergossnes Blut heischt wieder Blut,
Drum ist des Mörders Haupt gefallen.

Dem Recht ist Genüg' gescheh'n,
Nun laßt Barmherzigkeit schalten,
Laßt für des Mörders Weib u. Kind
Die treue Nächstenliebe walten!

„Der Väter Sünde erb sich fort“
O laß den Spruch uns bannen!
Verwisch die Zähren, die in Not
Um den verlor'nen Vater rannen.

Die für die Wiederergreifung des Seiß nach seiner Flucht aus dem Gefängnis ausgesetzte Belohnung von 300 M wurde zu drei gleichen Teilen an die Personen ausbezahlt, die in Zürich die Hinweise für die rasche Wiederfestnahme gaben.

Alles in allem war der 16. Fall der 1. Schwurgerichtsperiode des kgl. Landgerichts Bayreuth für das Jahr 1889 in der Tat ein „außergewöhnlicher Fall“!

Dem Bayreuther Tagblatt wurden auch die von Seiß verfaßten Gedichte zugeleitet. Die Redaktion sah jedoch von einer Veröffentlichung ab, „weil es ihr widerstrebte, den Raubmörder auf diese Weise noch gewissermaßen zu verherrlichen.“ Sie veröffentlichte jedoch ein anderes Gedicht: